

Ortsgemeinde Weidenhahn

Weidenhahn, 01.März.2016

Nutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Weidenhahn

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Weidenhahn dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde.
- 2) Außerdem kann das Haus für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Beerdigungskaffee, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art benutzt werden.
- 3) Die Veranstaltungen dürfen der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nicht widersprechen.
- 4) Die Räumlichkeiten des Hauses können, wie nachstehend, angemietet werden
 - 4.1.) kleiner Saal mit Theke und Küche
 - 4.2.) großer Saal mit Theke und Küche

§ 2

Nutzungsrecht

Das Bürgerhaus steht gemäß § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Ortsgemeinde zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Haus von auswärtigen Mietern genutzt werden.

Grundsätzlich entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung über die Nutzung der Räumlichkeiten. Besondere Einzelfälle entscheidet der Ortsbürgermeister.

Wöchentliche unentgeltliche Proben/Nutzungen durch die ortsansässigen Vereine müssen ausfallen, sofern das Haus gegen Entgelt vermietet werden kann.

§ 3

Benutzungsvertrag/Benutzungsentgelt

Der Gemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltlich sind. Über Veranstaltungen wird mit dem Mieter ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Die Höhe der Miete wird vom Gemeinderat per Beschluss festgelegt und ist als Anlage dieser Nutzungsordnung beigegeben. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall geringfügig abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 4

Verwaltung und Aufsicht

- 1) Das Haus wird durch den Ortsbürgermeister verwaltet. Einzelne Zuständigkeiten können auf die Verbandsgemeindeverwaltung Selters übertragen werden.
- 2) Der Hausmeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Arbeitsvertrag übertragen sind.
- 3) Dem Ortsbürgermeister, seinen Vertretern im Amt und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 5

Beschränkung des Nutzungsrechtes

- 1) Die Benutzung des Hauses, die über die allgemeine Zweckbestimmung gem. § 1 Hinausgeht ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
- 2) Reservierungen des Bürgerhauses sind grundsätzlich möglich, jedoch besteht hier kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Termin. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 6

Benutzungsbedingungen

- 1) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 2) Die Art der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung, spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mit der Ortsgemeinde festzulegen.
- 3) Die gewünschten Räume werden dem Mieter von 13:00 Uhr am Veranstaltungstag bis 13:00 Uhr am nächsten Tag zur Verfügung gestellt. Weitergehende Regelungen können durch den Ortsbürgermeister festgelegt werden.
- 4) Schlüssel werden nur an den verantwortlichen Mieter ausgegeben. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die verantwortliche Person haftet persönlich für den Schaden, der durch den Verlust eines Schlüssels entsteht
- 5) Der Veranstalter/Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- 6) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde angebracht werden.
- 7) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen sind unzulässig.
- 8) Die Ortsgemeinde kann die Vorlage von Entwürfen zu Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen erfolgen verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch Gestaltung eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde zu befürchten ist.
- 9) Der Veranstalter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- 10) Der Veranstalter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde für folgende Tätigkeiten im Haus:
 - 10.1.) gewerbsmäßiges Fotografieren
 - 10.2.) Verkauf und Anbieten von Waren aller Art
 - 10.3.) gewerbliche Film-/Fernseh- und Tonbandaufnahmen
 - 10.4.) Durchführung von gewerblichen VerlosungenEine etwaige Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

- 11) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesem müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Aufbauten und Ausgänge ersichtlich sein. Das Einbringen von Nägeln oder ähnlichen Befestigungsmaterialien in Boden oder Wände ist nicht gestattet. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung erhalten wird.
- 12) Es darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.
- 13) Die benutzten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Eine Endreinigung erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister und ist kostenpflichtig. Das Entgelt wird nach Aufwand berechnet und ist direkt mit dem Hausmeister abzurechnen.
Des Weiteren sind die Fenster zu schließen, elektrisches Licht und Geräte auszuschalten und die Türen zu verschließen.
Dies gilt auch bei unentgeltlicher Benutzung des Hauses.
- 14) Der Veranstalter muss die Bestuhlung selbst vornehmen. Nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle gemäß der Anweisung des Ortsbürgermeisters oder Hausmeisters aufzustellen oder zurückzubringen.
- 15) Wenn die Räume verunreinigt hinterlassen werden, ist die Ortsgemeinde dazu berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.
- 16) Bei Bewirtschaftung sind Biere und alkoholfreie Getränke ausschließlich vom Getränkelieferanten Sprenger, Siershahn, (Inhaber Hubert Metzler) zu beziehen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben während der Durchführung von Ausstellungen und dergleichen, wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung stehen und nicht der Versorgung der Gäste oder Besucher dienen.
- 17) Alle im Haus aufgefundenen Gegenstände sind dem Ortsbürgermeister abzugeben.
- 18) Dem Veranstalter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - 18.1.) Einholung behördlicher Genehmigungen aller Art
 - 18.2.) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
 - 18.3.) Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend
 - 18.4.) Ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Mülls
 - 18.5.) Überwachung und Einhaltung des Rauchverbotes in öffentlichen Gebäuden gemäß § 2 Abs. 1 NiRSG
- 19) Jegliche Art der Werbung im Gebäude und auf dem Gelände des Bürgerhauses bedarf der besonderen Genehmigung durch die Ortsgemeinde

§ 7

Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde überlässt die Einrichtung dem Veranstalter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtung vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Diese sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 835 BGB
- 3) Der Benutzer haftet für alle Schäden an Einrichtungsgegenständen einschließlich dem vorhandenen Inventar, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm verursacht wurde.
- 4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Halle entstehen.
Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten und Beauftragten.
- 5) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung der Halle von dem vorherigen Abschluss einer Veranstaltungsversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

§ 8

Hausrecht

Die von der Ortsgemeinde Beauftragten über dem Veranstalter und gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Dabei bleibt das Hausrecht des Veranstalters gegenüber seinen Besuchern unberührt.

§ 9

Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Bedingungen angebracht werden:

- 9.1.) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf einen Fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen weder in Boden, Wände, Decken noch Einrichtungsgegenstände eingebracht werden.
- 9.2.) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Gegenstände, die entsprechend imprägniert wurden, sind bei wiederholter Verwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und ggfls. erneut zu imprägnieren.
- 9.3.) Dekorationen aller Art müssen mindesten 50 cm vom Fußboden entfernt bleiben.
- 9.4.) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur aus Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen zudem so weit von Heiz- und Beleuchtungskörpern entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
- 9.5.) Papiergirlanden und ähnliche Gegenstände müssen vor ihrer Verwendung durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- 9.6.) Bäume und andere Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- 9.7.) Die Bekleidung ganzer Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Erstellung abgetrennter Abteilungen mit solchen Stoffen ist unzulässig.
- 9.8.) Nach der Veranstaltung sind sämtliche Dekorationen und Aufbauten unverzüglich zu entfernen.
- 9.9.) Für technische Aufbauten (z.B. Springbrunnen, Beleuchtungsveränderungen, etc.) ist die Genehmigung der Ortsgemeinde erforderlich.

Die vorstehenden Richtlinien werden vom Veranstalter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 10

Nutzung des Jugendraumes

Für die Nutzung des Jugendraumes wird eine eigene Nutzungsordnung erlassen.

§ 11

Begriffsbestimmungen

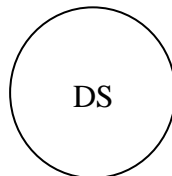
- 1) Veranstalter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde einen Mietvertrag abschließt und die Veranstaltung durchführt.
- 2) Benutzer ist der Besucher des Bürgerhauses Weidenhahn oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in den Räumen des Hauses.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56244 Weidenhahn, 01.03.2016



**Frank Eulberg
Ortsbürgermeister**